

SATZUNG

der

Festspielfreunde-Förderverein Festspiele
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Stand: 28.08.2021



SATZUNG

der
Festspielfreunde-Förderverein Festspiele Mecklenburg-Vorpommern e.V. (FMV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Festspielfreunde-Förderverein Festspiele Mecklenburg-Vorpommern e.V. und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern, einer nach künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Einrichtung, die Festspiele auf hohem künstlerischen Niveau im und – soweit zweckdienlich – auch außerhalb des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern durchführt.

Dazu gehört die Veranstaltung von Konzerten mit klassischer Musik und musikdramatischen Werken, auch unter Einbeziehung der bildenden Künste. Des Weiteren macht sich der Verein zur Aufgabe, junge Künstler praktisch und pädagogisch zu fördern.

Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel für andere Körperschaften zu sammeln und diesen zur Verfügung zu stellen, die die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern fördern. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Körperschaften ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die dem Satzungszweck dienen,
 - b) die Planung und Durchführung von nationalen und internationalen Orchestertreffen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendorchestern,
 - c) die Unterstützung der Festspiele in jeder Art und Weise, z.B. durch die Beschaffung und die Vergabe von Mitteln des Vereins, die Gewährung von Zuschüssen oder die Überlassung von Rechten an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Einrichtungen jeder Art zur Durchführung der Vereinszwecke.

4. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch Dritte (natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen etc.) zu beauftragen und / oder sich an anderen derartigen Dritten zu beteiligen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein wird aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet.

1. Mitgliedschaft

- a) Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt.
- b) Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen materieller und immaterieller Art zu fördern bereit ist.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag in Textform und Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- d) Bisherige fördernde Mitglieder werden ordentliche Mitglieder mit Wirksamkeit dieser Satzung, sofern sie nicht widersprechen und aus dem Verein austreten.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, Auflösung.
- f) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist in Textform zu erklären und muss spätestens bis zum 30. September einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugehen.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung in Textform zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich, der dem Betroffenen in Textform mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung (Ausschlussfrist) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese ist zu ihrer Wirksamkeit an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.
- h) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses hat ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

2. Ehrenmitgliedschaft

Einzelne Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
2. Der Jahresbeitrag ist am 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt bei Nichtzahlung und Zugang einer Mahnung in Textform innerhalb weiterer 14 Tage keine Zahlung, ruhen die Stimmrechte des säumigen Mitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist; unbeschadet des Rechts des Vereins auf Ausschluss des säumigen Mitglieds.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - der Gesamtvorstand (§ 7)
 - der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
 - die künstlerische Leitung (§ 9)
2. Die Organe können mit weiteren ehrenamtlichen Helfern, wie zum Beispiel mit Beiräten an den Festspielorten, auf Anregung des geschäftsführenden Vorstandes zusammenarbeiten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes
 - c) Jahresbericht
 - d) Jahresabschluss einschließlich etwaigem Rechnungsprüfungsbericht
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Entlastung der/des Rechnungsprüfers
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - k) Beteiligung des Vereins an Dritten oder Beauftragung Dritter im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie vergleichbare Maßnahmen
 - l) die Auflösung des Vereins.

m) Maßnahmen gemäß § 3 Ziffer g)

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, und zwar jeweils in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1, einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt in Textform und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und zwar jeweils nach Anwesenheit in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Dritten entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist auch in Textform zulässig, wobei nur ein Mitglied bevollmächtigt werden kann.
Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wird gegen die Richtigkeit des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein mit Begründung versehener Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt.

§ 7 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu elf Personen einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen zu bestimmen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten können ihnen erstattet werden.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;

- b) Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- c) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern;

Im Übrigen hat der Gesamtvorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird aus bis zu fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes gebildet. Dieser besteht zumindest aus dem:
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes delegieren. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - f) Berufung der künstlerischen Leitung und gegebenenfalls eines Geschäftsführers sowie die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten;
 - g) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister), soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
4. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand jeweils unverzüglich zu informieren
 - über Risiken, die sich für den Verein abzeichnen;
 - über Vorhaben und Pläne, durch die die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder berührt werden;
 - über grundsätzliche Angelegenheiten und außergewöhnliche Vorgänge;

- wenn Geschäfte anstehen, die für die Liquidität des Vereins von Bedeutung sein können.

§ 9 Die künstlerische Leitung

1. In allen künstlerischen Angelegenheiten kann vom geschäftsführenden Vorstand eine künstlerische Leitung zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden; diese vertritt insoweit den Verein nach innen und außen. Sie entscheidet hiernach insbesondere über die Veranstaltungen des Vereins und deren Durchführung.
2. Die künstlerische Leitung bedarf zum Abschluss von Verträgen der vorherigen Zustimmung des Schatzmeisters des Vereins. Das Entsprechende gilt bei allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere über Verwendung von Geldern des Vereins.

Die Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen der künstlerischen Leitung und dem Verein.

§10 Das Kuratorium

1. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder ein Kuratorium berufen.
Das Kuratorium besteht aus interessierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereins durch Anregung aller Art, sowie durch das Schaffen fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zur Wirtschaft und zu den Medien.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem geschäftsführenden Vorstand berufen. Mitglieder des Kuratoriums, die sich besonderen Aufgaben widmen, werden als Senatoren des Kuratoriums bestellt.
3. Das Kuratorium soll einmal jährlich gemeinsam mit dem Gesamtvorstand und der künstlerischen Leitung zusammentreten. Bei Mitgliedern, die als Vertreter einer staatlichen oder kommunalen Behörde in das Kuratorium berufen wurden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt.

§11 Finanzwesen

1. Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Gesamtvorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Gegenüber Beschlüssen des Gesamtvorstandes, die sein Ressort berühren, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) und einen Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorzulegen.

3. Rechnungsprüfer ist ein Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaft) oder ein Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach seinem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen oder einem in Textform übermittelten Beschlussvorschlag in Textform innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zugestimmt haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung junger Künstler zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

§ 13 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

1. Der Gesamtvorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden und auch nur dann, wenn die Anträge zur Änderung entsprechend § 6 den Mitgliedern im Wortlaut in Textform mitgeteilt wurden.
3. Jede Änderung von §§ 2 und 12 dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung treten – soweit möglich und zulässig – mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.